



Art und Maß der baulichen Nutzung
Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429).
Die nach § 4 Absatz 3, Ziffer 3, 4 und 5 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der Bau-Nutzungsverordnung maßgebend.

Bauweise
Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Es sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Garagen und Stellplätze
Garagen müssen mindestens 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. Vorgartenflächen dürfen für Garagen nicht in Anspruch genommen werden. Kellergaragen sind nach der Straßenseite nur zulässig, wenn der Abstand des Gebäudes von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m beträgt.
Garagenzufahrten müssen auf Stellplatzlänge, mindestens 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie her, als offene Stellplätze ohne Einfriedigungen bzw. Tore entlang der Straßenbegrenzungslinie angelegt werden. Eine straßenseitige Einfriedigung bzw. Tore sind erst an Ende des Stellplatzes, mindestens 5,50 m von der Straße erlaubt.
Kann die Garagenzufahrt wegen ungünstiger Steigungsverhältnisse nicht als Stellplatz angelegt werden, so ist an anderer Stelle des Grundstücks entlang der Straße ein von der Straße her offener Stellplatz anzulegen.

Nebenanlagen
Nicht überbaubare Grundstücksflächen dürfen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO nicht in Anspruch genommen werden. Auf den nicht farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Teil der Grundstücke sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur in eingeschossiger Bauweise bis zu ca. 30 qm Grundfläche zulässig, wenn die Gebäudehöhe, gemessen von Oberkante Fußboden bis Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut, 2,60 m nicht übersteigt.

Stellung der baulichen Anlagen
Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes festgelegt.

Geschosszahl
Die Geschosszahl der Gebäude ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes festgelegt. Bei den Gebäuden kann das talseitig gelegene Untergeschoss (Kellergeschoss) als Wohngeschoss ausgebildet werden.

Vorgartengestaltung
Die Vorgartenflächen sind als Grünflächen (überwiegend Rasen) anzulegen, die mit heimischen Laubbäumen, Zier- und anderen Sträuchern bepflanzt werden können. Eine Verwendung als Nutzgarten ist nicht zulässig.
Vorgartenflächen sind die Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baulinien bzw. Baugrenzen entlang den Erschließungsstraßen einschließlich des Fußweges Nr. 37 und der Kreisstraße 41.

Höhenlage der baulichen Anlagen zur Erschließungsstraße
Die Höhenlage der baulichen Anlagen hat entsprechend den Festsetzungen in den Regelquerschnitten zu erfolgen.

Einfriedigung der Grundstücke entlang der Kreisstraße 41
Entlang der Kreisstraße 41 sind die Grundstücke lückenlos einzufriedigen. Zugänge bzw. Zufahrten zu der Kreisstraße 41 dürfen nicht angelegt werden.

A u s n a h m e n

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ausnahmen zulassen hinsichtlich

- der Errichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbststellen,
- der Errichtung von Garagen vor der Baulinie bzw. Baugrenze, wenn vor der Garage ein offener Stellplatz bleibt,
- der Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse, wenn der Ausbau des Dach- bzw. Kellergeschosses vorgesehen ist,
- der Abweichung von der festgesetzten Oberkante des Erdgeschossfußbodens der Gebäude um ca. 0,50 m,
- der Über- bzw. Unterschreitung der Baulinie um ca. 1,0 m sowie der Überschreitung der Baugrenze um ca. 1,0 m.